

Der betriebliche Ausbildungsplan

Rechtliche Grundlagen

Nach den entsprechenden Ausbildungsordnungen erstellt der Ausbildungsbetrieb auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplanes den betrieblichen Ausbildungsplan für die Auszubildenden. Durch den betrieblichen Ausbildungsplan wird der Ausbildungsrahmenplan auf die konkreten betrieblichen Verhältnisse umgesetzt. Auf diesem Gebiet gibt es leider noch Versäumnisse. Das einfache Abschreiben des Ausbildungsrahmenplanes erfüllt die Anforderungen an einen betrieblichen Ausbildungsplan **nicht**.

Wie ein betrieblicher Ausbildungsplan aussehen soll, ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Daher kann er von Ausbildungsbetrieb zu Ausbildungsbetrieb unterschiedlich gestaltet werden. Jedoch soll er dem tatsächlichen individuellen Ausbildungsablauf inner- und außerhalb der Ausbildungsstätte entsprechen.

Der betriebliche Ausbildungsplan muss vor Ausbildungsbeginn schriftlich vorliegen. Er wird als Bestandteil des Ausbildungsvertrages diesem beigelegt und sollte mit der dazugehörigen Ausbildungsordnung jedem Auszubildenden ausgehändigt und erläutert werden.

Es ist die Aufgabe der zuständigen Stellen u.a. darauf hinzuwirken, dass den Berufsausbildungsverträgen betriebliche Ausbildungspläne im Sinne von § 3 Abs. 1 des Musterausbildungsvertrages beigelegt werden¹.

Erstellung des betrieblichen Ausbildungsplans

Die Angaben und Festlegungen des betrieblichen Ausbildungsplanes ergeben sich aus der sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsrahmenplanes (Anlage der Verordnung) und den betrieblichen Voraussetzungen.

Der Ausbildungsplan soll folgende Angaben und Informationen enthalten:

- Erläuterungen und inhaltliche Umsetzung der Berufsbildpositionen des Ausbildungsrahmenplanes auf die betrieblichen Möglichkeiten
(Der Ausbildungsplan soll sich auf die gesamte Ausbildungszeit erstrecken.)
- Angaben zu jedem Lernplatz im ausbildenden Betrieb und zu anderen Lernorten (wenn z.B. im Rahmen eines Ausbildungsverbundes oder in einer überbetrieblichen Einrichtung ergänzend zum ausbildenden Betrieb ausgebildet wird)²
- Angaben darüber, welche der Ausbildungsinhalte zu welchem Zeitpunkt und in welchen Zeiträumen vermittelt werden,

- Nennung des verantwortlichen Ausbilders/ der verantwortlichen Ausbilderin und der ausbildenden Fachkraft,
- methodische Hinweise zur Vermittlung, Medien, Materialien usw.
(z. B. welche Vermittlungsformen, welches methodische Vorgehen und welche Materialien/ Medien eingesetzt werden).

¹Vgl. Beschluss des Hauptausschusses des BIBB zur zeitlichen Gliederung in Ausbildungsordnungen vom 16./17.05.1990.

² Dann muß neben dem Inhalt auch der Zeitraum angegeben werden, den die Auszubildenden dort verbringen.

- Abweichungen

Durch die Flexibilitätsklausel bestehen Möglichkeiten, bei der Erstellung des betrieblichen Ausbildungsplans von der sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsrahmenplans abzuweichen. Solche Besonderheiten können betriebsorganisatorisch aber auch durch die persönlichen Voraussetzungen der Auszubildenden (Verkürzung oder Verlängerung der Ausbildungszeit) bedingt sein. Der Ausbildungsbetrieb kann auch beabsichtigen, zusätzliche Ausbildungsinhalte zu vermitteln.

- Ausbildungszeiten

Vor der Aufstellung des betrieblichen Ausbildungsplanes empfiehlt es sich die für die Ausbildung tatsächlich zur Verfügung stehende Nettozeit zu ermitteln.

Zur Ermittlung der real zur Verfügung stehenden Zeit sind von der Bruttoausbildungszeit (12 Monate pro Jahr) Zeiten für den Beruf-Schulunterricht, für den Urlaub und die Feiertage abzuziehen.

Das sind pro Jahr insgesamt 222 Tage und davon entfallen auf:

- Urlaub 30 Tage³
- gesetzliche Feiertage 8 Tage⁴
- Wochenenden 104 Tage
- Berufsschule 80 Tage⁵

Also bleiben für die betriebliche Ausbildung tatsächlich nur insgesamt 143 Tage zur Verfügung.

Das bedeutet, dass dem Betrieb pro Monat ca. 14 Tage für die Ausbildung zur Verfügung stehen.

143 Tage : (12 Monate – 1,5 Monate Urlaub) = ca. 14 Tage

Muster eines betrieblichen Ausbildungsplanes

Der hier vorgestellte betriebliche Ausbildungsplan besteht aus zwei Teilen:

Der erste Teil gibt einen allgemeinen Überblick über den gesamten Ausbildungsablauf. Er besteht aus einer tabellarischen Übersicht über die zeitliche Gliederung der betrieblichen Ausbildung und umfasst spaltenweise Informationen über die zeitlichen Rahmenvorgaben nach der Ausbildungsordnung, über die Bruttoausbildungszeit und die Nettoausbildungszeit nach Monaten und Tagen. Er ist in Anlehnung an die sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsrahmenplanes in Ausbildungsabschnitte eingeteilt worden.

Je nach der Gewichtung der Ausbildungsinhalte sind diese Ausbildungsabschnitte unterschiedlich lang. Auf der Basis der Minimal- und Maximalzeiten nach der zeitlichen Gliederung des Ausbildungsrahmenplanes (in Spalte 1) wird die Bruttoausbildungszeit berechnet (in Spalte 2), die durch die Berechnung des Mittelwertes des jeweiligen Zeitrahmens ermittelt wird.

Die berechneten Mittelwerte können aber auch je nach dem Stellenwert, der dem Ausbildungsabschnitt in dem jeweiligen Ausbildungsbetrieb beigemessen wird, unter- oder überschritten werden.

Die Bruttoausbildungszeit ist die Grundlage für die Berechnung der Nettoausbildungszeit, welche sich aus der Berücksichtigung von Ausfallzeiten während der Ausbildungspraxis wie Urlaub und Feiertage ergibt (in Spalte 3). In Spalte 4 wurde die Nettoausbildungszeit auf Tage umgerechnet.

3 vgl. hierzu die gesetzlichen und Tarifvertraglichen Regelungen

4 vgl. hierzu die Regelungen der einzelnen Bundesländer

5 2 Tage pro Woche, bei 40 Wochen pro Jahr

Der zweite Teil des betrieblichen Ausbildungsplans ordnet die zu vermittelnden Lernziele dem Zeitrahmen zu. Als für die Vermittlung notwendige Zeit ist die betriebliche Nettoausbildungszeit nach Monaten und Tagen angegeben. Die rechte Spalte ist für die Eintragung der Zeit gedacht, die real für die Vermittlung der Ausbildungsinhalte zu verwenden ist oder verwendet wurde.

Ausbilder/Ausbilderinnen und Auszubildende können anhand der ihnen jeweils ausgehändigten Exemplare die im betrieblichen Ausbildungsplan aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse als entweder bereits vermittelt mit entsprechender

Zeitangabe - und wenn erforderlich - auch mit Lernortangabe versehen oder die verbleibenden Vermittlungsdefizite leicht als solche erkennen und in die weitere Planung einbeziehen.

Mit der Aushändigung jeweils eines Exemplars für beide Vertragspartner soll gewährleistet werden, dass die im Ausbildungsrahmenplan sachlich und zeitlich strukturierten Ausbildungsinhalte in der betrieblichen Ausbildung übernommen und diese nach Eintragung der jeweils für die Vermittlung benötigten Zeiträume auch vermittelt wurden.

Die Spalte „Hinweise“ kann in der Endfassung entfallen. Sie soll hier nur Anregungen zur Gestaltung der Ausbildung geben, die jedoch nicht in jeden Kontext passen.

Werden Teile der Ausbildung überbetrieblich ausgebildet, dann sollten die Maßnahmen dort mit Aufträgen enden, die die Auszubildenden in ihren Betrieben zu erledigen haben. Die Ausbildungspersonen sollten vorher über diese Aufträge informiert werden und die notwendige Unterstützung vorbereiten.

Muster eines betrieblichen Ausbildungsplans

Anlage zum Berufsausbildungsvertrages vom

Ausbildender Betrieb:

Auszubildende/r:.....

Ausbildungszeit:

Ausbilder/in:.....

Nr. VO	Ausbildungsabschnitte		lt. VO	Bereich / Zeit
1.	Ausbildungsjahr	Zu vermittelnde		Ausbildungsbeauftragter
		Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten		meth. Hinweise
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Absatz 2 Nummer 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen		
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Absatz 2 Nummer 2)	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung, erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben		
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Absatz 2 Nummer 3)	a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden, Verhaltensweise bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen		während der gesamten Ausbildung zu vermitteln!
4	Umweltschutz (§ 4 Absatz 2 Nummer 4)	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden, Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen		

Den Ausbildungsplan einschließlich der Anlage habe ich zur Kenntnis genommen:

(Ort, Datum)

(Unterschrift der Ausbilderin/des Ausbilders)

(Ort, Datum)

(Unterschrift der/des Auszubildenden)